

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung inkl. begleitende Massnahmen

Holzbearbeiterin EBA /
Holzbearbeiter EBA
(Nr. 30206)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
1 Berufsbild	3
2 Erläuterung zur Handhabung des Bildungsplans	3
3 Schwerpunkte in der Ausbildung	5
A) Handlungskompetenzen	6
1 Fachkompetenzen	6
- Leitziele	
- Richtziele	
- Leistungsziele	
2 Methodenkompetenzen	19
3 Sozial- und Selbstkompetenzen	20
B) Lektionentafel	21
C) Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse	22
D) Qualifikationsverfahren	23
E) Genehmigung und Inkrafttreten	26
Anhang:	
Verzeichnis der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung	27
Begleitende Massnahmen zum Jugendschutz.....	28

Einleitung

1 Berufsbild

Holzbearbeiterinnen EBA und Holzbearbeiter EBA verarbeiten den Rohstoff Holz, Hilfsstoffe und Hilfsmittel zu Fabrikaten und Bauteilen.

Sie zeichnen sich namentlich durch folgende Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse im Bereich Holz, Wald und Branche und nutzen diese für ihre Arbeiten.
- b) Sie setzen die Handmaschinen, Handwerkzeuge und stationären Maschinen fachgerecht, sicher und effizient ein.
- c) Sie stellen Fabrikate mit Produktionsanlagen fachgerecht her, verpacken und lagern diese. Dabei stellen sie effiziente Abläufe sicher.
- d) Sie montieren Bauteile fachgerecht mit den geeigneten Handwerkzeugen, Maschinen und Materialien.
- e) Sie sind belastbar und bereit, sich an ändernde Arbeitsbedingungen und Anforderungen angemessen anzupassen.
- f) Sie setzen bei ihren Arbeiten die Vorschriften des Umweltschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit pflichtbewusst um.

In der betrieblichen Ausbildung werden die folgenden zwei Schwerpunkte ausgebildet:



- Industrie



- Werk und Bau

2 Erläuterung zur Handhabung des Bildungsplans

In der Grundbildung zur Holzbearbeiterin EBA und zum Holzbearbeiter EBA und für das Verständnis dieses Bildungsplans sind die folgenden vier Punkte wichtig:

- 1) Die Auszubildenden müssen am Ende ihrer Ausbildung über Kompetenzen verfügen, mit denen sie die beruflichen Anforderungen beherrschen. Diese Anforderungen setzen sich je nach Arbeitsschritten, Aufträgen oder Arbeitsorten aus drei unterschiedlichen Teilen zusammen, innerhalb derer entsprechende Kompetenzen benötigt werden:

Es müssen fachliche Anforderungen bewältigt werden, wie etwa Materialien bearbeiten, Aufträge umsetzen oder Werkzeuge einsetzen. Dazu braucht es **Fachkompetenzen**. Die Holzbearbeiterin EBA und der Holzbearbeiter EBA verfügen am Ende ihrer Berufslehre über Fachkompetenzen in den folgenden Bereichen. Diese fachlichen Bildungsziele werden als Leit- und Richtziele bezeichnet:

Holz, Wald, Branche (Leitziel 1.1)

- Grundkenntnisse Holz und Wald (Richtziel 1.1.1)
- Branche (Richtziel 1.1.2)

Produktion (Leitziel 1.2)

- Grundlagen (Richtziel 1.2.1)
- Materialien (Richtziel 1.2.2)
- Produktion mit Maschinen und Handwerkzeugen (Richtziel 1.2.3)
- Produktion mit industriellen Anlagen (Schwerpunkt Industrie) (Richtziel 1.2.4)
- Montage (Schwerpunkt Werk und Bau) (Richtziel 1.2.5)

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandverhütung (Leitziel 1.3)

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Richtziel 1.3.1)
- Umweltschutz (Richtziel 1.3.2)
- Brandverhütung (Richtziel 1.3.3)

Um eine gute persönliche Arbeits- und Lernorganisation, eine geordnete und geplante Arbeit und einen sinnvollen Einsatz der Arbeitsmittel sicherzustellen, braucht es Methodenkompetenzen. Es sind dies bei den Holzbearbeiterinnen EBA und bei den Holzbearbeitern EBA die folgenden (vgl. genauer Seite 18 in diesem Bildungsplan):

- Arbeitstechniken
- Qualitätsorientiertes Denken und Handeln
- Lernstrategien

Es müssen zwischenmenschliche Anforderungen bewältigt werden, wie etwa im Umgang mit den Vorgesetzten, mit Mitarbeitenden, mit Kunden oder mit Behörden. Dazu braucht es **Sozial- und Selbstkompetenzen**. Sie ermöglichen den Holzbearbeiterinnen EBA und den Holzbearbeitern EBA, in Kommunikations- und Teamsituationen sicher und selbstbewusst zu handeln. Dabei stärken sie ihre Persönlichkeit und sind bereit, an ihrer eigenen Entwicklung zu arbeiten. Es sind dies bei den Holzbearbeiterinnen EBA und Holzbearbeitern EBA die folgenden (vgl. genauer Seite 19 in diesem Bildungsplan):

- Eigenverantwortliches Handeln
- Lebenslanges Lernen
- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Umgangsformen und Auftreten

2) Die **Fachkompetenzen** werden auf drei Ebenen mit Leit-, Richt- und Leistungszielen konkretisiert.

- Mit den Leitzielen werden in allgemeiner Form die Themengebiete und die Kompetenzbereiche der Ausbildung beschrieben und begründet, warum diese für die Holzbearbeiterinnen EBA und für die Holzbearbeiter EBA wichtig sind.
- Richtziele konkretisieren die Leitziele und beschreiben Einstellungen, Haltungen oder übergeordnete Verhaltenseigenschaften der Lernenden.
- Mit den Leistungszielen wiederum werden die Richtziele in konkretes Handeln übersetzt, das die Lernenden in den drei Lernorten zeigen sollen.

Leit- und Richtziele gelten für alle drei Lernorte, die Leistungsziele sind spezifisch für die Lernorte Berufsfachschule, Betrieb und überbetriebliche Kurse formuliert.

3) Mit den fachlichen Leistungszielen zusammen werden an den drei Lernorten die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gefördert. Sie stellen zu dritt jeweils ein Kompetenzbündel dar. Die Berufsschule schafft Verständnis und Orientierung, die Lernorte Betrieb und die überbetrieblichen Kurse befähigen im Wesentlichen zum beruflichen praktischen Handeln.

4) Die Angabe der Taxonomiestufen bei den Leistungszielen an den drei Lernorten dient dazu, das Anspruchsniveau dieser Ziele sichtbar zu machen. Es werden sechs Kompetenzstufen unterschieden (K1 bis K6), die ein unterschiedliches Leistungsniveau zum Ausdruck bringen. Im Einzelnen bedeuten sie für die Holzbearbeiterinnen EBA und für die Holzbearbeiter EBA:

K1 (Wissen)

Informationen wiedergeben und in gleichartigen Situationen abrufen (aufzählen, kennen).
Beispiel: Sie nennen die wichtigsten Ziele eines GAV und ihre wichtigsten Rechte und Pflichten.

K2 (Verstehen)

Informationen nicht nur wiedergeben, sondern auch verstehen (erklären, beschreiben, erläutern, aufzeigen).

Beispiel: Sie zeigen ihren Arbeitsbereich, ihre Stellung und Funktionen auf einer Vorlage oder eines Organigramms auf.

K3 (Anwenden)

Informationen über Sachverhalte in verschiedenen Situationen anwenden.

Beispiel: Sie führen unter Anleitung einfache Arbeiten mit den Handmaschinen und Handwerkzeugen fachgerecht, sicher und vorschriftsgemäss aus. Sie beherrschen die Kettensäge selbstständig, sicher und vorschriftsgemäss.

K4 (Analyse)

Sachverhalte in Einzelelemente gliedern, die Beziehungen zwischen Elementen aufdecken und Zusammenhänge erkennen.

Beispiel: Sie erkennen anhand von typischen Beispielen die folgenden Mängel: Harz; Äste; Risse; Fäulnis und Insektenbefall; Beschädigungen; Wachstumsschäden; Produktionsfehler.

K5 (Synthese)

Einzelne Elemente eines Sachverhalts kombinieren und zu einem Ganzen zusammenfügen oder eine Lösung für ein Problem entwerfen.

Beispiel: Sie sind fähig, Ursachen zur Gefährdung ihrer Gesundheit zu erkennen und mögliche Folgen abzuschätzen. Dabei beachten sie die im Betrieb geltenden Regeln und Bestimmungen.

K6 (Bewertung)

Bestimmte Informationen und Sachverhalte nach Kriterien beurteilen.

In diesem Bildungsplan gibt es keine Leistungsziele auf Stufe K6.

3. Schwerpunkte in der Ausbildung

Die Lernenden werden in den beiden Schwerpunkten „Industrie“ und „Werk und Bau“ ausgebildet.

In der Berufsfachschule ist die Ausbildung für beide Schwerpunkte gleich. In der betrieblichen Ausbildung und in den überbetrieblichen Kursen werden mit den folgenden beiden Richtzielen die Schwerpunkte gesetzt:

- Produktion mit industriellen Anlagen (Schwerpunkt Industrie, Richtziel 1.2.4)
- Montage (Schwerpunkt Werk und Bau, Richtziel 1.2.5)

Die überbetrieblichen Kurse für Schwerpunkt Industrie dauern 22 Tage und für Schwerpunkt Werk und Bau 24 Tage.

A) Handlungskompetenzen

1 Fachkompetenzen – Leitziele, Richtziele und Leistungsziele

<p>1.1. Leitziel Holz, Wald, Branche</p> <p>Um die Arbeiten in der Holzbranche kompetent und sicher ausführen zu können, sind Grundkenntnisse in den Gebieten Holz, Wald und Branche sehr wichtig.</p> <p>Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter verfügen über die wesentlichen praxis-orientierten Begriffe und Grundlagen und setzen diese bei ihrer Arbeitsvorbereitung, Durchführung und Kontrolle gezielt ein.</p>		
<p>1.1.1 Richtziel Grundkenntnisse Holz und Wald</p> <p>Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich bewusst, dass die Kenntnisse in den Bereichen Holz und Wald wichtig für die berufliche Tätigkeit sind. Sie kennen diese und nutzen sie bei ihren Arbeiten fachgerecht.</p>		
<p>Leistungsziele Berufsfachschule</p>	<p>Leistungsziele Betrieb</p>	<p>Leistungsziele überbetrieblicher Kurs</p>
<p>1.1.1.1 Wald Sie beschreiben Aufgaben, Formen, Fläche, Eigentumsverhältnisse und die Zusammensetzung des Waldes.</p> <p>Sie beschreiben die Entstehung und die Nutzung des Waldes. (K2)</p>		
<p>1.1.1.2 Holzarten Sie beschreiben den Holzaufbau und zeigen die Merkmale und den Einsatz der folgenden Holzarten auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fichte - Tanne - Lärche - Buche - Eiche (K2) 	<p>1.1.1.2 Holzarten Ich bin fähig, die folgenden Hölzer gemäss Anweisung oder Auftrag auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fichte - Tanne - Lärche - Buche - Eiche (K3) 	

<p>1.1.1.3 Massivholzsortiment Sie beschreiben den Einsatz der folgenden Massivholzsortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rundholz - Kantholz - Bretter - Latten - Hobelwaren (K3) 	<p>1.1.1.3 Massivholzsortiment Ich bin fähig, die folgenden Massivholzsortimente fachgerecht zu lagern und einzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rundholz - Kantholz - Bretter - Latten - Hobelwaren (K3) 	
<p>1.1.1.4 Qualitätsmerkmale Sie beschreiben anhand von typischen Beispielen die folgenden Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Harz - Buchs - Äste - Risse - Fäulnis und Insektenbefall - Beschädigungen - Wachstumsschäden - Produktionsfehler (K2) 	<p>1.1.1.4 Qualitätsmerkmale¹ Ich bin fähig, im Bedarfsfall das Holz mit besonderen Merkmalen zu erkennen und die korrekten Massnahmen gemäss betrieblichen Vorgaben zu ergreifen. (K4)</p>	

Methodenkompetenzen

- 2.1 Arbeitstechniken
- 2.3 Lernstrategien

Sozial- und Selbstkompetenzen

- 3.2 Lebenslanges Lernen

¹ Gilt insbesondere für die industrielle Produktion

1.1.2 Richtziel Branche

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich bewusst, dass sie mit ihren Aufgaben und Arbeiten in einem grösseren Umfeld tätig sind. Sie beschreiben dieses Umfeld wie auch ihre Aufgaben, Tätigkeiten, Rechte und Pflichten.

Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>1.1.2.1 Holzkette / Branchen Sie nennen die Branchen und Firmenstrukturen in der Holzkette. Anhand typischer Produkte zeigen sie deren Tätigkeiten auf.</p> <p>Sie beschreiben ihre möglichen Arbeitsfelder und Tätigkeiten. (K2)</p>	<p>1.1.2.1 Holzkette / Branchen Für meinen Lehrbetrieb zeige ich mit einer Darstellung dessen Position in der Holzkette auf. (K2)</p>	
<p>1.1.2.2 Organisation Sie zeigen ihren Arbeitsbereich, ihre Stellung und ihre Funktionen auf einer Vorlage oder einem Organigramm auf. (K2)</p>	<p>1.1.2.2 Arbeitsverhältnis Ich verhalte mich gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden entsprechend den internen Regeln bzw. des Leitbildes. (K3)</p>	

Methodenkompetenzen

- 2.1 Arbeitstechniken
- 2.3 Lernstrategien

Sozial- und Selbstkompetenzen

- 3.2 Lebenslanges Lernen

1.2. Leitziel Produktion

Die Produktion von Halb- und Fertigfabrikaten stellt die Kernkompetenz von Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeitern dar.

Sie stellen diese mit den richtigen Materialien und den geeigneten Handwerkzeugen, Maschinen und Anlagen in effizienten Abläufen fachgerecht her. Dabei beachten sie die Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes.

1.2.1 Richtziel Grundlagen

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich der Bedeutung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Produktion bewusst. Sie führen berufsbezogene Berechnungen durch, kennen die Bauteile und setzen die in ihrem Arbeitsbereich verfügbaren Dokumente korrekt und gezielt ein.

Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>1.2.1.1 Berufsbezogene Berechnungen Sie berechnen mit den vier Grundoperationen anhand von typischen beruflichen Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none">- Einheiten für Zeit, Längen, Flächen, Volumen- Flächen, Quadrat, Rechteck, Dreieck, Kreis- Volumen Würfel, Zylinder- Proportionale Verhältnisse <p>Dabei nutzen sie die Funktionen des Taschenrechners. (K3)</p>	<p>1.2.1.1 Berufsbezogene Berechnungen Ich führe die notwendigen Berechnungen in meinem Arbeitsbereich anhand der benötigten Arbeitsdokumente und Hilfsmittel korrekt durch. (K3)</p>	
<p>1.2.1.2 Bauteile Sie nennen die Bauteile eines Objektes und ihre Funktionen.</p> <p>Sie zeigen anhand von Beispielen für diese Bauteile einen einfachen Schichtaufbau und die Materialien auf. (K2)</p>		

<p>1.2.1.3 Arbeitsdokumente Sie beschreiben die Funktion und den Einsatzbereich von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitspapieren wie etwa Stück- und Produktionslisten, Lieferscheine - Vorlagen - Arbeitsbeschriebe - Persönlicher Arbeitsrapport - einfache Arbeitsanweisungen <p>Sie setzen sie für Berechnungen ein. (K3)</p>	<p>1.2.1.3 Arbeitsdokumente Ich setze die in meinem Arbeitsbereich eingesetzten Dokumente² für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle meiner Arbeit ein. (K3)</p>	
<p>1.2.1.4 Werkzeichnungen Sie sind fähig, Zeichnungen und Skizzen einfacher, einschichtiger Werkstücke zu lesen und zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundrisse - Schnitte / Querschnitte - Ansichten (K2) 		
<p>1.2.1.5 Arbeitsorganisation Sie erklären die Ziele und Vorteile der Arbeitsplanung und beschreiben die Merkmale eines gut organisierten Arbeitsplatzes. (K2)</p>	<p>1.2.1.5 Arbeitsorganisation Ich organisiere meine Arbeitsabläufe rechtzeitig. Dabei beachte ich die zeitlichen und organisatorischen Vorgaben. (K3)</p>	
<p>1.2.1.6 Lerndokumentation Sie sind fähig, den Aufbau wie auch Sinn und Zweck der Lerndokumentation aufzuzeigen. (K2)</p>	<p>1.2.1.6 Lerndokumentation Ich führe die Lerndokumentation pflichtbewusst und gemäss Vorgaben. Diese bespreche ich regelmässig mit meinem Vorgesetzten. (K3)</p>	<p>1.2.1.6 Lerndokumentation Sie führen die Lerndokumentation pflichtbewusst und gemäss Vorgaben. (K3)</p>

Methodenkompetenzen

- 2.1 Arbeitstechniken
- 2.2 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenzen

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.2 Lebenslanges Lernen

² Wie:

- Arbeitspapiere, Stück- und Produktionslisten, Lieferscheine
- Skizzen
- Vorlagen
- Arbeitsbeschriebe
- Persönliche Arbeitsrapporte
- einfache Arbeitsanweisungen

1.2.2 Richtziel Materialien

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter erkennen die Bedeutung und die Verwendung unterschiedlicher Materialien. Sie lagern diese fachgerecht.

Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
1.2.2.1 Holzmaterialien und Holzprodukte Sie nennen die Unterschiede und den Verwendungszweck der folgenden Materialien und Produkte: <ul style="list-style-type: none">- Massivholzprodukte- Hobelwaren- Verleimte Produkte- Holzwerkstoffe- Werkstoffplatten (K1)	1.2.2.1 Holzmaterialien und Holzprodukte Ich lagere die Materialien und Produkte sicher und fachgerecht. Im Bedarfsfall erkenne ich Produktions-, Transport- und Lagermängel und ergreife die korrekten Massnahmen. (K3)	
1.2.2.2 Hilfsbaustoffe Sie nennen Arten und den Verwendungszweck der folgenden Hilfsbaustoffe: <ul style="list-style-type: none">- Dämmungen- Dichtungsmaterialien- Sperrschichten- Klebstoffe- Holzschutzmittel- Oberflächenbehandlungen (K1)	1.2.2.2 Hilfsbaustoffe Ich lagere die Hilfsbaustoffe sicher und fachgerecht. (K3)	
1.2.2.3 Verbindungsmittel Sie nennen die Arten und den Verwendungszweck der folgenden Verbindungsmittel: <ul style="list-style-type: none">- Nägel- Schrauben- Befestigungsmittel auf Beton und Backstein- Blechformteile- Beschläge (K1)	1.2.2.3 Verbindungsmittel Ich lagere die Verbindungsmittel fachgerecht. (K3)	

Methodenkompetenzen

- 2.1 Arbeitstechniken
- 2.2 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln
- 2.3 Lernstrategien

Sozial- und Selbstkompetenzen

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.2 Lebenslanges Lernen
- 3.3 Kommunikationsfähigkeit
- 3.4 Teamfähigkeit
- 3.5 Umgangsformen und Auftreten

1.2.3 Richtziel Produktion mit Maschinen und Handwerkzeugen

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich bewusst, dass Halb- und Fertigfabrikate mit den entsprechenden Maschinen und Handwerkzeug fachgerecht produziert werden müssen. Sie produzieren diese fachgerecht mit dem geeigneten Einsatz von Maschinen und Materialien in einem effizienten Ablauf.

Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
	<p>1.2.3.1 Materialbeschaffung und -bereitstellung Ich stelle die für die Fabrikation und Produktion notwendigen Holzmaterialien, Holzprodukte, Hilfsbaustoffe und Verbindungsmittel gemäss Vorgaben bereit. (K3)</p>	
<p>1.2.3.2 Stationäre Maschinen Sie nennen den Aufbau, die wichtigsten Teile, die Funktionsweise und den Einsatz der folgenden stationären Maschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hobelmaschine - Kreissäge - Kehlmaschine - Bandsäge <p>Sie nennen für diese Maschinen die maschinenspezifischen Sicherheitsvorschriften und Checklisten. (K1)</p>	<p>1.2.3.2 Stationäre Maschinen Ich setze die in meinem Arbeitsbereich eingesetzten Maschinen und Werkzeuge fachgerecht und vorschriftsgemäss bei den folgenden Arbeitsprozessen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Material ein- oder zuschneiden - Weiterverarbeitung (Sortieren, Hobeln, Leimen, Zusammenstellen) - Veredeln (Schleifen, Imprägnieren, Oberflächenbehandlung) - Vormontage von Halb- und Fertigfabrikaten <p>Dabei halte ich die maschinenspezifischen Sicherheitsvorschriften und Checklisten konsequent ein. (K3).³</p>	<p>1.2.3.2 Stationäre Maschinen Sie führen unter Anleitung einfache Arbeiten mit den folgenden Maschinen fachgerecht, sicher und vorschriftsgemäss aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hobelmaschine - Kreissäge - Bandsäge <p>Dabei halten sie die maschinenspezifischen Sicherheitsvorschriften und Checklisten konsequent ein. (K3).</p>

³ Vgl. 1.3.1 Richtziel Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

<p>1.2.3.3 Handmaschinen und Handwerkzeuge Sie nennen die Funktionsweise, die wichtigsten Teile und den Einsatz der folgenden Handmaschinen und Handwerkzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handmaschinen - Kettensäge - Kompressor - Flickmaschine - Handfräse - Nagel- und Klammermaschine - Typische Handwerkzeuge (Säge, Hammer, Hobel etc.) <p>Sie nennen für diese Handmaschinen und Werkzeuge die Sicherheitsvorschriften. (K1)</p>	<p>1.2.3.3 Handmaschinen und Handwerkzeuge Ich setze die in meinem Arbeitsbereich eingesetzten Handmaschinen und Handwerkzeuge fachgerecht und vorschriftsgemäss bei den folgenden Arbeitsprozessen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Material ein- oder zuschneiden - Weiterverarbeitung (Sortieren, Hobeln, Leimen, Zusammenstellen) - Veredeln (Schleifen, Imprägnieren, Oberflächenbehandlung) - Vormontage von Halb- und Fertigfabrikaten <p>In der Produktion von Halb- und Fertigfabrikaten halte ich die maschinenspezifischen Sicherheitsvorschriften und Checklisten konsequent ein. (K3).⁴</p>	<p>1.2.3.3 Handmaschinen und Handwerkzeuge Sie führen unter Anleitung einfache Arbeiten mit den Handmaschinen und Handwerkzeuge fachgerecht, sicher und vorschriftsgemäss aus:</p> <p>Sie beherrschen die Kettensäge selbstständig, sicher und vorschriftsgemäss. (K3).</p>
<p>1.2.3.4 Hebe- und Fördermittel Sie beschreiben verschiedene Hebe- und Transportmittel (z. B. Kran, Stapler, Hebebühnen). (K2)</p>	<p>1.2.3.4 Hebe- und Fördermittel Ich setze die Hebe- und Fördermittel in meinem Arbeitsbereich sicher und gemäss Vorgaben ein. (K3)</p>	<p>1.2.3.4 Hebe- und Fördermittel Sie sind fähig, nach Ausbildung einen Stapler und einen im Betrieb eingesetzten Kran der Kategorie C gemäss KranV selbstständig einzusetzen und Transporte sicher durchzuführen. (K3)</p>
	<p>1.2.3.5 Lagern Ich lagere die bearbeiteten Halb- und Fertigfabrikate fachgerecht und sicher. (K3)</p>	

Methodenkompetenzen

- 2.1 Arbeitstechniken
- 2.2 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenzen

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.3 Kommunikationsfähigkeit
- 3.4 Teamfähigkeit

⁴ Vgl. 1.3.1 Richtziel Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz



1.2.4 Richtziel Produktion mit industriellen Anlagen (Schwerpunkt Industrie)⁵

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich bewusst, dass Fabrikate mit anspruchsvollen Anlagen fachgerecht und effizient hergestellt werden müssen. Sie produzieren diese fachgerecht mit den geeigneten Anlagen und Materialien in einem effizienten Ablauf und verpacken sowie lagern diese.

Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>1.2.4.1 Produktionsanlagen Sie nennen die Hauptelemente und die Produktionsweise der folgenden Produktionsanlagen in der Holzkette:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollernter - Rundholzförderanlagen - Vollgatter - Blockbandsäge - Besäum- und Kappanlagen - Trocknungsanlage - Keilzinkanlage - Verleimpresse - Hobellinie - Abbundanlage - Imprägnieranlage (K1) 	<p>1.2.4.1 Produktion mit Anlagen Ich produziere Fabrikate mit den betriebsspezifischen Anlagen gemäss Anleitungen und setze die folgenden Anforderungen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablaufbezogene Prioritäten setzen - Materialzufluss und Materialabfuhr sicherstellen - Engpässe und Schnittstellenprobleme vermeiden - Durchlaufzeiten und Arbeitsfluss sicherstellen <p>Ich setze die Qualitätsvorgaben um, prüfe diese regelmässig und protokolliere die Ergebnisse gemäss betrieblichen Vorgaben.</p> <p>Ich reinige die Anlage und führe einfache Unterhaltarbeiten gemäss den betrieblichen Vorgaben aus. (K3)</p>	
	<p>1.2.4.2 Paketierung / Lagerung Ich paketierte und kommissioniere die Fabrikate fachgerecht und lagere sie gemäss den betrieblichen Vorgaben. (K3)</p>	

Methodenkompetenzen

- 2.1 Arbeitstechniken
- 2.2 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenzen

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.4 Teamfähigkeit

⁵ Der Unterricht an der Berufsfachschule wird von den Lernenden beider Schwerpunkte besucht. Die betriebliche Ausbildung gilt nur für die Lernenden des Schwerpunkts „Industrie“.



1.2.5 Richtziel Montage (Schwerpunkt Werk und Bau)⁶

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter erkennen die Bedeutung einer effizienten und fachgerechten Montage von Bauteilen mit den geeigneten Handwerkzeugen und Maschinen. Sie führen diese mit den geeigneten Materialien in einem effizienten Ablauf durch.

Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>1.2.5.1 Ablauf und Beteiligte Sie nennen die Beteiligten, mit denen sie auf der Montage Schnittstellen haben.</p> <p>Sie beschreiben einfache Abläufe bei Montagearbeiten und erklären die Regeln, die zu beachten sind. (K2)</p>	<p>1.2.5.1 Vorbereitungsarbeiten im Betrieb Ich stelle das Material, die Werkzeuge und die Maschinen gemäss Anweisungen zusammen.</p> <p>Ich lade und sichere Transporte fachgerecht. (K3)</p>	
	<p>1.2.5.2 Baustelle einrichten Ich richte den Arbeitsplatz bzw. die Baustelle nach Anweisungen sicher und effizient ein. (K3)</p>	
	<p>1.2.5.3 Montage durchführen Ich montiere Bauteile gemäss Anweisungen und einfachen Montageplänen. (K3)</p>	
	<p>1.2.5.4 Abschluss Montagearbeiten Ich räume den Arbeitsplatz bzw. die Baustelle auf und verlade die Arbeitsgeräte, Materialien und Handmaschinen fachgerecht.</p> <p>Abfälle entsorge ich gemäss Vorgaben. (K3)</p>	
	<p>1.2.5.5 PSAgA Ich wende die PSAgA fachgerecht und sicher an. (K3)</p>	<p>1.2.5.5 PSAgA Sie erwerben die PSAgA-Ausbildung. (K3)</p>
<p>1.2.5.6 Arbeitsgeräte Sie erklären die Grundlagen und den Umgang mit Leitern und Gerüsten (z. B. Fassaden-, Bock-, Rollgerüst). (K2)</p>	<p>1.2.5.6 Arbeitsgeräte Ich verwende Arbeitsmittel (z. B. Leitern, Fassaden-, Bock-, Rollgerüst, Hubarbeitsbühne) vorschriftsgemäss und sicher. (K3)</p>	<p>1.2.5.6 Arbeitsgeräte Sie benutzen kurseigene Arbeitsgeräte (z. B. Fassaden-, Bock-, Rollgerüst) unter Anleitung und werden in der Hubarbeitsbühne ausgebildet. (K3)</p>

Methodenkompetenzen

- 2.1 Arbeitstechniken
- 2.2 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Sozial- und Selbstkompetenzen

- 3.1 Eigenverantwortliches Handeln
- 3.5 Umgangsformen und Auftreten

⁶ Der Unterricht an der Berufsfachschule wird von den Lernenden beider Schwerpunkte besucht. Die betriebliche Ausbildung gilt nur für die Lernenden mit Schwerpunkt Werk und Bau.

1.3 Leitziel Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandverhütung
 Persönliche und allgemeine Massnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Brandverhütung sind für Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter von grundlegender Bedeutung, um Mitarbeitende, Betrieb, Auftraggeber wie auch ihre Objekte vor negativen Auswirkungen zu schützen.

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter verhalten sich bei ihrer Arbeit vorbildlich in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit sowie den Umweltschutz. Sie setzen die gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Regelungen pflichtbewusst um.

1.3.1 Richtziel Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich der Gefahrenbereiche bei ihrer Arbeit bewusst. Sie erkennen diese, gewährleisten die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz und setzen geeignete Massnahmen selbständig um.

Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>1.3.1.1 Vorschriften Sie erklären die Vorschriften zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit gemäss den EKAS-Richtlinien und den EKAS-Branchenlösungen Nr. 79. (K2)</p>	<p>1.3.1.1 Vorschriften Ich bin fähig, Ursachen zur Gefährdung meiner Sicherheit und Gesundheit zu erkennen und mögliche Folgen abzuschätzen. Dabei beachte ich die im Betrieb geltenden Regeln und Bestimmungen. (K5)</p>	
<p>1.3.1.2 Massnahmen Sie erläutern die möglichen Massnahmen zum Schutz ihrer Person und ihres Umfeldes gemäss EKAS-Richtlinien. (K2)</p>	<p>1.3.1.2 Massnahmen Ich bin fähig, durch geeignete Massnahmen meine Hände, Atemwege, Augen, Gehör, meine Haut und den Bewegungsapparat zu schützen. Ich stelle bei meiner Arbeit mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Sicherheit und die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird. (K3)</p>	<p>1.3.1.2 Massnahmen Sie sind fähig, durch geeignete Massnahmen ihre Hände, Atemwege, Augen, Gehör, Haut und Bewegungsapparat zu schützen. (K3)</p>
<p>1.3.1.3 Erste Hilfe Sie sind fähig, die Erste-Hilfe-Massnahmen zu erläutern und ihre Bedeutung aufzuzeigen. (K2)</p>	<p>1.3.1.3 Erste Hilfe Ich zeige auf, wie ich mich bei Verletzungen und Unfällen zu verhalten habe. (K2)</p>	<p>1.3.1.3 Erste Hilfe Sie zeigen auf, wie sie sich bei Verletzungen und Unfällen zu verhalten haben. (K2)</p>

Methodenkompetenzen

2.1 Arbeitstechniken

Sozial- und Selbstkompetenzen

3.1 Eigenverantwortliches Handeln

3.2 Lebenslanges Lernen

1.3.2 Richtziel Umweltschutz Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter erkennen die Bedeutung und den Wert des Umweltschutzes. Sie sind fähig, geeignete Massnahmen des Umweltschutzes bewusst und zielorientiert umzusetzen.		
Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
1.3.2.1 Gesetzliche Vorschriften Sie sind fähig, die gesetzlichen Bestimmungen für den Umweltschutz anhand von Beispielen zu erläutern. Sie zeigen Konsequenzen für die eigene Arbeit auf. (K2)	1.3.2.1 Gesetzliche Vorschriften Ich setze die gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt bei meiner Arbeit pflichtbewusst um. (K3)	
1.3.2.2 Umweltschutz im Betrieb Sie zeigen die betrieblichen Grundsätze und Massnahmen des Umweltschutzes anhand von aussagekräftigen Beispielen auf. (K2)	1.3.2.2 Umweltschutz im Betrieb Ich wende täglich die betrieblichen Grundsätze des Umweltschutzes korrekt und pflichtbewusst an. (K3)	1.3.2.2 Umweltschutz im üK Sie setzen die Grundsätze des Umweltschutzes bei ihrer Arbeit im ÜK gemäss den Vorgaben korrekt und pflichtbewusst um. (K3)
	1.3.2.3 Umgang mit Stoffen Ich vermeide, vermindere, entsorge oder rezykliere Abfälle und gefährliche Stoffe konsequent und korrekt gemäss den gesetzlichen Normen und betrieblichen Vorgaben. (K3)	

Methodenkompetenzen

2.1 Arbeitstechniken

Sozial- und Selbstkompetenzen

3.1 Eigenverantwortliches Handeln

3.2 Lebenslanges Lernen

1.3.3 Richtziel Brandverhütung

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter verstehen die Grundsätze und Regelungen zur Brandverhütung und erkennen deren Bedeutung für die eigene Arbeit wie auch für den Betrieb, die Baustelle und den Auftraggeber.

Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
1.3.3.1 Regelungen Sie erklären die Bedeutung der wesentlichen gesetzlichen Regelungen zur Brandverhütung. (K2)	1.3.3.1 Regelungen Ich bin fähig, anhand von konkreten Massnahmen die Regelungen zur Brandverhütung aufzuzeigen. (K3)	
1.3.3.2 Schutzmassnahmen Sie beschreiben die Gefahren und möglichen Ursachen von Bränden. Sie erläutern die Bedeutung von Brandverhütungsmassnahmen und zeigen deren Anwendung für unterschiedliche Situationen auf. (K2)	1.3.3.2 Schutzmassnahmen Ich zeige die Gefahren und möglichen Ursachen von Bränden in meinem Betrieb und auf Baustellen auf. Ich nenne die Massnahmen zu deren Verhinderung und weiss, wie ich mich im Brandfall verhalten muss. (K2)	

Methodenkompetenzen

2.1 Arbeitstechniken

Sozial- und Selbstkompetenzen

3.1 Eigenverantwortliches Handeln

3.2 Lebenslanges Lernen

2 Methodenkompetenzen

Die **Methodenkompetenzen** ermöglichen den Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeitern dank guter persönlicher Arbeitsorganisation eine geordnete und geplante Arbeit, einen sinnvollen Einsatz der Hilfsmittel und das zielorientierte Lösen ihrer Aufgaben.

2.1 Arbeitstechniken

Um berufliche Aufgaben lösen zu können, braucht es eine konsequente Arbeitsweise. Deshalb setzen Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter Werkstoffe, Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge ein, welche rationelle und sichere Arbeitsabläufe gewährleisten. Sie arbeiten effizient und setzen alle Schritte um, welche einen reibungslosen Arbeitsablauf ermöglichen.

2.2 Qualitätsorientiertes Denken und Handeln

Qualitätsorientiertes Denken ist für den betrieblichen Erfolg wesentlich. Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich der Qualitätsansprüche an ihre Arbeit bewusst und handeln danach. Sie gewährleisten die geforderte Qualität ihrer Arbeit und der Fabrikate.

2.3 Lernstrategien

Das lebenslange Lernen ist wichtig, um den wechselnden Anforderungen im Berufsfeld gewachsen zu sein und um sich weiterzuentwickeln. Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich dessen bewusst und setzen Lernstrategien ein, welche ihnen beim Lernen Freude und Erfolg bereiten und welche sie für das selbstständige Lernen stärken.

3 Sozial- und Selbstkompetenzen

Die **Sozial- und Selbstkompetenzen** ermöglichen den Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeitern, Anforderungen in Kommunikations- und Teamsituationen angemessen zu bewältigen. Dabei stärken sie ihre Persönlichkeit und sind bereit, an ihrer eigenen Entwicklung zu arbeiten.

3.1 Eigenverantwortliches Handeln

Bei ihrer Arbeit sind Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter mitverantwortlich für die betrieblichen Abläufe. Sie sind bereit, in ihrem Kompetenzbereich Verbesserungen anzubringen oder vorzuschlagen und gewissenhaft und umweltgerecht zu handeln.

3.2 Lebenslanges Lernen

Anpassungen an die sich rasch wechselnden Bedürfnisse und Umstände sind eine Notwendigkeit. Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich dessen bewusst und sind bereit, neue Erkenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und sich auf ein lebenslanges Lernen einzustellen. Damit stärken sie ihre Arbeitsmarktfähigkeit und entwickeln ihre Persönlichkeit.

3.3 Kommunikationsfähigkeit

Die korrekte Kommunikation im Umgang mit Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Kunden ist sehr wichtig. Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind offen und gesprächsbereit. Sie verstehen die Regeln der angemessenen Kommunikation und wenden sie im Sinne des Betriebes an.

3.4 Teamfähigkeit

Berufliche Aufgaben können allein oder in einer Gruppe gelöst werden. Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind fähig, im Team zielorientiert und effizient zu arbeiten. Dabei verhalten sie sich im Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitenden kooperativ und gemäss den allgemeinen Regeln, die für die Zusammenarbeit wichtig sind. Bei Unstimmigkeiten tragen sie die Konflikte sachbezogen aus.

3.5 Umgangsformen und Auftreten

Vorgesetzte und Mitarbeitende haben unterschiedliche Erwartungen an die Umgangsformen und das Verhalten. Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter sind sich ihrer Wirkung bewusst und drücken sich angemessen und freundlich aus. Sie sind pünktlich, angepasst gekleidet, gepflegt und zuverlässig. Im Bedarfsfall sind sie bereit, im Interesse des Betriebs und mit Rücksicht auf das Arbeitsteam einen ausserordentlichen Einsatz zu leisten.

B) Lektionentafel

Unterrichtsbereiche	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	Total
Holz, Wald, Branche	40	40	80
Produktion <i>inklusive</i> Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandverhütung im Umfang von je 30 Lektionen pro Jahr.	160	160	320
Total Berufskunde	200	200	400
Allgemeinbildender Unterricht	120	120	240
Sport	40	40	80
Total Lektionen	360	360	720

C) Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

1. Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und die schulische Bildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2. Träger

Die Träger der Kurse sind die Verbände Holzbau Schweiz (Sektionen), Holzindustrie Schweiz und Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie.

3. Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission
- b. die Kurskommissionen
- c. die üK-Zentren oder die vergleichbaren dritten Lernorte

4. Dauer, Zeitpunkt und Inhalte

4.1 Die überbetrieblichen Kurse dauern für Schwerpunkt Industrie insgesamt 22 Tage und für Werk und Bau 24 Tage und teilen sich wie folgt auf:

Kurs	Leistungsziel	Inhalt/Themen	Dauer in Tagen zu 8 Stunden	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Kompetenznachweis
1	1.2.1.6	Lerndokumentation und Arbeitsrapporte; Einführung	4 Tage				x
	1.2.3.3	Handwerkzeuge					
	1.3.1.2; 1.3.1.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz					
	1.3.2.2	Umweltschutz im üK; Einführung					
2	1.2.1.6	Lerndokumentation	4 Tage				x
	1.2.3.3	Handmaschinen					
	1.3.1.2; 1.3.1.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz					
	1.3.2.2	Umweltschutz im üK					
3	1.2.1.6	Lerndokumentation	4 Tage				x
	1.2.3.2	Stationäre Maschinen					
	1.3.1.2; 1.3.1.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz					
	1.3.2.2	Umweltschutz im üK					
4	1.2.3.3	Kettensäge	2 Tage				
	1.3.1.2; 1.3.1.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz					
	1.3.2.2	Umweltschutz im üK					
5	1.2.1.6	Lerndokumentation	5/7 Tage*				
	1.2.3.4	Hebe- und Fördermittel, Anschlag von Lasten (W&B: inkl. Hubarbeitsbühne/PSAgA)					
	1.3.1.2; 1.3.1.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz					
6	1.2.1.6	Lerndokumentation	3 Tage				x
	1.2.3.2; 1.2.3.3	Handwerkzeuge, Hand- und stationäre Maschinen; Vertiefung					
	1.3.1.2; 1.3.1.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz					
	1.3.2.2	Umweltschutz im üK					

*Kurs 5: Schwerpunkt Industrie **5 Tage** / Schwerpunkt Werk und Bau **7 Tage**

D) Qualifikationsverfahren

1. Organisation

- Das Qualifikationsverfahren wird in einem Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb (z. B. üK-Zenter) oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Der lernenden Person werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.
- Mit dem Prüfungsaufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien die lernende Person mitzubringen hat.
- Es kann vorgängig eine Wegleitung zur Prüfung abgegeben werden.

2. Qualifikationsbereiche

2.1 Praktische Arbeit

In diesem Qualifikationsbereich wird während 8 Stunden mit einer vorgegebenen Arbeit (VPA) die Erreichung der Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen überprüft. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- Position 1: Produktion (u. a. schwerpunktspezifisch) 80 %
- Position 2: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandverhütung 20 %

2.2 Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 1 ½ Stunden schriftlich und ½ Stunde mündlich (Fachgespräch) die Erreichung der Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht überprüft. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- Position 1: Holz, Wald, Branche 20 %
- Position 2: Produktion 40 %
- Position 3: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandverhütung 20 %
- Position 4: Fachgespräch 20 %

Basis der mündlichen Prüfung (Fachgespräch) bilden ausgewählte, praxisorientierte Aufträge der Lerndokumentation gemäss Wegleitung.

2.3 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a) den berufskundlichen Unterricht
- b) die überbetrieblichen Kurse

2.4 Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

3. Bewertung

Die Bestehensnorm sowie die Notenberechnung und -gewichtung richten sich nach der Verordnung über die berufliche Grundbildung.

Änderungen im Bildungsplan

Holzbearbeiter/in EBA

Die wichtigsten Änderungen

Die Hubarbeitsbühne und die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist ab 01.08.2023 im Bildungsplan Holzbearbeiter/in EBA im Schwerpunkt «Werk und Bau» aufgeführt.

Beide Schwerpunkte werden 1 Tag überbetrieblich im Anschlagen von Lasten ausgebildet. Zur Einhaltung der in der Bildungsverordnung vorgesehenen überbetrieblichen Kurstage wurde der überbetriebliche Kurs «Hebe- und Fördermittel» (Staplerausbildung) auf 4 Tage gekürzt. Im Berufsfachschul-Leistungsziel 1.2.3.4 werden 8 Lektionen Grundlagen im Bedienen von Hebe- und Fördermittel angegliedert.

Die überbetrieblichen Kurse dauern für Schwerpunkt Industrie insgesamt 22 Tage und für Werk und Bau 24 Tage.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- S. 4, 3. Schwerpunkte in der Ausbildung:
[Die überbetrieblichen Kurse für Schwerpunkt Industrie dauern 22 Tage und für Schwerpunkt Werk und Bau 24 Tage.]
- S. 12, Leistungsziele Berufsfachschule (in bestehenden Unterricht integrieren) und überbetrieblicher Kurs 1.2.3.4:

<p>1.2.3.4 Hebe- und Fördermittel Sie beschreiben verschiedene Hebe- und Transportmittel (z. B. Kran, Stapler, Hebebühnen). (K2)</p>	<p>[...]</p>	<p>1.2.3.4 Hebe- und Fördermittel Sie sind fähig, nach Ausbildung einen Stapler und einen im Betrieb eingesetzten Kran der Kategorie C gemäss KranV selbstständig einzusetzen und Transporte sicher durchzuführen. (K3)</p>
---	--------------	--

- S. 14, Leistungsziele 1.2.5.5 und 1.2.5.6 (Schwerpunkt Werk und Bau):

	<p>1.2.5.5 PSAgA Ich wende die PSAgA fachgerecht und sicher an. (K3)</p>	<p>1.2.5.5 PSAgA Sie erwerben die PSAgA-Ausbildung. (K3)</p>
<p>1.2.5.6 Arbeitsgeräte Sie erklären die Grundlagen und den Umgang mit Leitern und Gerüsten (z. B. Fassaden-, Bock-, Rollgerüst). (K2)</p>	<p>1.2.5.6 Arbeitsgeräte Ich verwende Arbeitsmittel (z. B. Leitern, Fassaden-, Bock-, Rollgerüst, Hubarbeitsbühne) vorschriftsgemäss und sicher. (K3)</p>	<p>1.2.5.6 Arbeitsgeräte Sie benutzen kurseigene Arbeitsgeräte (z. B. Fassaden-, Bock-, Rollgerüst) unter Anleitung und werden in der Hubarbeitsbühne ausgebildet. (K3)</p>

- S. 21, 4. Dauer, Zeitpunkt und Inhalte: [Die überbetrieblichen Kurse dauern für Schwerpunkt Industrie insgesamt 22 Tage und für Werk und Bau 24 Tage und teilen sich wie folgt auf: [...] Kurs 5: Schwerpunkt Industrie **5 Tage** / Schwerpunkt Werk und Bau **7 Tage**
- Tabelle; bei *Kurs 5 Hebe- und Fördermittel* [, Anschlagen von Lasten (W&B: inkl. Hubarbeitsbühne/PSAgA)] in Spalte; *Dauer in Tagen zu 8 Stunden*; [5/7 Tage].

Anhang 2

Aufgrund der revidierten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2), die am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, wurde der bestehende Anhang 2 mit sämtlichen Verweisen bzw. an die Artikel der revidierten Verordnung angepasst.

Die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes wurden angepasst und in den Bildungsplan integriert.

Die wichtigsten Anpassungen:

- Redaktionelle Anpassung des Leittextes gemäss revidierter Verordnung des WBF

E) Genehmigung und Inkrafttreten

Der vorliegende Bildungsplan tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Zürich, 26.10.2023

Bern, 26.10.2023

Lausanne, 26.10.2023

Holzbau Schweiz

Holzindustrie Schweiz

FRECEM - GRC

Hansjörg Steiner
Zentralpräsident

Thomas Lädach
Präsident

Pascal Schwab
Präsident

Gabriela Schlumpf
Direktorin

Michael Gautschi
Direktor

Daniel Borno
Direktor

Dieser Bildungsplan wird durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation nach Art. 10, Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Grundbildung für Holzbearbeiterin EBA und Holzbearbeiter EBA vom 14.11.2023 genehmigt.

Bern, 14.11.2023

STAATSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung

Rémy Hübschi
stv. Direktor

Anhang zum Bildungsplan

Verzeichnis der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung

Vom: 14.11.2023

Unterlage	Datum	Bezugsquelle
Verordnung über die berufliche Grundbildung „Holzbearbeiterin EBA / Holzbearbeiter EBA“		<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF www.sbf.admin.ch <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik www.bundespublikationen.admin.ch
Bildungsplan „Holzbearbeiterin EBA / Holzbearbeiter EBA“		Holzbau Schweiz Thurgauerstrasse 54 8050 Zürich Holzindustrie Schweiz Helvetiastrasse 17 3000 Bern 6 FRECEM Chemin de Budron H6 1052 Le Mont-sur-Lausanne
Modell-Lehrgang für den Betrieb		
Lerndokumentation und Wegleitung		
Mindesteinrichtung Lehrbetrieb		
Bildungsbericht		SDBB CSFO Schweizerisches Dienstleistungs-zentrum Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Belpstrasse 37 Postfach 3001 Bern www.sdbb.ch
Modell-Lehrplan für die überbetrieblichen Kurse ⁷		
Organisationsreglement für überbetriebliche Kurse		
Modell-Lehrplan für den berufskundlichen Unterricht ⁸		
Wegleitung zum Qualifikationsverfahren		
Notenformular		SDBB CSFO

⁷ Die Trägerverbände sind für die Erstellung, die Verbreitung und den Unterhalt der Lehrmittel der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse verantwortlich. Wenn Lehrmittel der Trägerverbände vorhanden sind, sind diese zwingend einzusetzen.

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Holzbearbeiterin EBA/Holzbearbeiter EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3c	Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A).
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung $A(8)$ über $2,5 \text{ m/s}^2$.
4h	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition.
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) eingestuft sind: 2. entzündbare Gase: H220, H221, 3. entzündbare Aerosole: H222, 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225.
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 1. akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331, 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, H371, 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317, 7. Karzinogenität: H350, H350i, H351, 8. Keimzellmutagenität: H340, H341, 9. Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd;
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben, 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen.

8a	<p>Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999, 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 5. Baumaschinen, 9. Hubarbeitsbühnen, 11. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung.
8b	<p>Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.</p>
8c	<p>Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.</p>
10a	<p>Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.</p>
10c	<p>Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.</p>

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ⁹	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁸ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten mit repetitiver Belastung in gebeugter oder kniender Haltung, in Schulterhöhe	Zwangshaltungen ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen	3a 3c	Ergonomie am Arbeitsplatz Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> • üK LM Nr. 10: Kap. 7 Arbeitsschutz Gesundheit • Ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes • Einsatz von Hilfsmitteln (Knieschoner, etc.) • Tätigkeitswechsel / Erholungsphasen vorsehen 	1.Lj	üK1	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft		1.Lj	2.Lj	
Heben, Tragen und Verschieben von Lasten von Hand	Überlastung des Bewegungsapparates Fehlhaltungen getroffen werden quetschen erdrückt werden	3a	Körperschonender Umgang mit Lasten Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs • üK LM Nr. 10: Kap. 7 Arbeitsschutz Gesundheit • HB Holzbau Vital Kap. 9 „Gesundheitsschutz“ • Suva CL 67089.d „Lastentransport von Hand“ 	1.Lj	üK1	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft		1.Lj	2.Lj	
Umgang mit Handwerkzeugen und Handmaschinen	Sich schneiden, sich bohren, quetschen, Lärm Getroffen werden von Werkteilen, Augenverletzungen (Splitter, Staub)	8a 4c 4d	Sicherer Umgang mit Arbeitsmitteln <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs • Herstellerangaben / Betriebsanleitung • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • üK LM Nr. 10: Kap. 1, 2, 7 	1.-2.Lj	üK1, 2	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft		1.-2.Lj		
Arbeiten mit der Kettensäge	Sich schneiden, getroffen werden von Werkteilen oder zurückschnellender Schwertschneidspitze Vibration, Augenverletzungen (Splitter) Gefährdung Drittpersonen Lärm, Brand, Explosion, Abgas bei benzinbetriebenen Geräten	4c 4d 5a 8a	Kettensäge sicher einsetzen <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs • Herstellerangaben / Betriebsanleitung • Alternativ-Geräte einsetzen • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • Holzbau Vital Plakat, Regeln „Kettensäge“ • üK LM Nr. 10: Kap. 4 (mit Modul Kettensäge) • Suva FS 33062 „Einsatz Kettensäge nichtforstliche Tätigkeiten“ 	1. Lj	üK4		Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft, nach erfolgter Ausbildung im ÜK	1.Lj	2.Lj		
Arbeiten mit stationären Maschinen (Normalbetrieb mit Einrichtarbeiten)	Sich schneiden, quetschen, eingezogen werden, Lärm, Getroffen werden von Werkteilen, Augenverletzungen	8a 4c	Maschinen und Einrichtungen sicher einsetzen <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs • Herstellerangaben / Betriebsanleitung • üK LM Nr. 10: Kap. 3, 7 • Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung • www.suva.ch/holzbearbeitung „Holz sicher und effizient bearbeiten“ 	1.-2.Lj	üK1	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1.Lj	2.Lj		

⁸ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁹ Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ⁹	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁸ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				Ständig	Häufig	Gelegentlich
Umgang mit Holzprodukten und anderen Baustoffen sowie Bindemittel und Holzschutzmittel. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen	Mechanische Verletzungen durch Spiesse, sich schneiden Einatmen von Holzstaub Allergien / Ekzeme Reizungen von/an <ul style="list-style-type: none"> • Augen • Haut • Atemwegen • Schleimhäuten 	5a 6a 8d	Sicherer Umgang mit Holzwerkstoffen, Bauprodukten und Gefahrstoffen inkl. Holzstaub <ul style="list-style-type: none"> • Auflistung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). • Verpflichtung und Verantwortung des Auszubildenden in Bezug auf Sicherheit und Schutz (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter). • Kenntnis der Verantwortung des Arbeitgebers und der eigenen Verantwortung als Arbeitnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien. • Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs • Herstellerangaben / Sicherheitsdatenblatt • Einsatz Persönliche Schutzausrüstungen • Suva MB 66113 „Atemschutzmasken gegen Stäube“ • üK LM Nr. 10: Kap.7 Arbeitsschutz Gesundheit • www.cheminfo.ch Gefahrensymbole • Suva CL 67013 „Umgang mit Lösemitteln“ • Arbeitshygienische Beurteilung zu Jugendarbeits- und Mutterschutz mit Beurteilung kritischer Stoffe (CMR) im Holzbau • SECO - Arbeitsbedingungen 710.245.D «Sicherer Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb» • www.chematwork.ch • www.suva.ch/cm 	1.Lj	üK2, 3, 6	1-2.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft		1.-2.Lj			
	Gelb Stoff mit physikalischen Gefährdungen. Ein falscher Umgang mit dem Stoff kann zu Bränden oder gefährlichen Reaktionen führen	H200-H205, H220, H221, H222, H224, H225, H240, H241, H242, H250, H260, H261, H270, H271										
	Orange Stoff mit toxikologischen Gefährdungspotential. Ein Kontakt mit dem Stoff kann zu Verätzungen, Sensibilisierungen oder Vergiftungen führen	H300, H301, H310, H311, H314, H317, H330, H331, H334, H372, H373										
	Rot Stoff mit hohem toxikologischen Gefährdungspotential. Ein Kontakt mit dem Stoff kann bei einmaligem Kontakt zu gefährlichen Vergiftungen führen oder eine Krebserkrankung resp. Fruchtschädigung hervorrufen	H340, H341, H350, H350i, H351, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H361, H361f, H361d, H361fd, H370, H371										
Kontakt mit asbesthaltigem Material bei Um- und Rückbauarbeiten	Einatmen von Asbestfasern	6b1	Identifikation und Umgang mit asbesthaltigem Material <ul style="list-style-type: none"> • Tragen von PSA gegen Asbest • Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs • Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten (z.B. Suva Broschüre 84057 „Was sie im Holzbau über Asbest wissen müssen“) 	1.-2.Lj			Information zum Verhalten bei Vorhandensein von Asbest. Instruktion vor Ort (wenn möglich erst nach Schulung in BFS).	1.-2.Lj				
							Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft					

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ⁹	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁸ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
Heben und Verschieben von Lasten mit Geräten, inkl. Anschlagen der Lasten. Hallenkran, Stapler, Deichselstapler, Handwagen, Baumaschinen etc.	Erdrückt werden, getroffen/verschüttet werden von Waren sich einklemmen Quetschen	8a	Lasten sicher handhaben mit Hebegräten <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs Herstellerangaben / Betriebsanleitung üK LM Nr. 10: Kap. 5 Suva Lerneinheit 88801.d „10 lebenswichtige Regeln für das Anschlagen von Lasten“ Suva-CL 33099 „Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen“ Suva CL 67095 „Holzelementbau“ Suva CL 67025 / -26 „Lagerung- / Transport von Holz- und Kunststoffplatten“ Suva Instruktionshilfe 88830 „9 lebenswichtige Regeln Stapler“ 	2.Lj	üK5		Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft Einsatz Hallenkran erst nach erfolgreicher Ausbildung in üK5 oder nach separater Ausbildung. Einsatz Stapler erst nach erfolgreicher Ausbildung im üK oder nach separater Ausbildung.		2.Lj		
Arbeit in der Höhe: auf der Leiter, Gerüst, Rollgerüst, Hubarbeitsbühne (HAB), mit PSAGa	Sturz, Absturz	10a 10c	Massnahmen gegen Absturz treffen <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs üK LM Nr. 6: Kap. 7 Praxisordner Arbeitssicherheit üK „Praktische Ausbildungseinheit PSAGa“ Suva CL 67028 „Tragbare Leitern“ Suva CL 67150 „Rollgerüst“ Suva CL 67038 „Fassadengerüste“ Suva FP 84046 „Zehn lebenswichtige Regeln für den Holzbau“ (und Instruktionshilfe: 88818) Einsatz Hubarbeitsbühne: Suva CL 67064 „Hubarbeitsbühnen“ 	1.Lj	üK1, 5	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft Einsatz HAB erst nach erfolgreicher Ausbildung bei anerkanntem Anbieter. Einsatz PSAGa im Betrieb erst nach Ausbildung im üK oder nach separater Ausbildung. Keine Alleinarbeit		1.Lj	2.Lj	
Arbeiten im Freien	Überhitzung, Sonnenstich, Erkältung bei Kälte und Nässe	4h	Gesundheitsschutz beim Arbeiten im Freien <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsweisungen und Anleitung des Betriebs Geeignete Arbeitskleidung zum Schutz gegen Hitze, Kälte und Nässe Haut- und Augenschutz (Sonnencreme, -brille) www.suva.ch/sonne 	1.Lj	üK1	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft			1.Lj	2.Lj

Legende: üK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule, CL: Checkliste, HB: Handbuch, LM: Lehrmittel, FP: Faltprospekt, PSA: Persönliche Schutzausrüstung, PSAGa: Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, VUV: Verordnung über die Unfallverhütung, FS: Factsheet, Lj.: Lehrjahr